

Bereitstellungstag: 23.02.2024

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 06. Februar 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell beschlossen.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

¹Die Stadt Radolfzell betreibt

- a) während der Schulzeit sowie
- b) während der Ferien

ein kommunales Betreuungsangebot als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderzeit:

¹Das kommunale Betreuungsangebot während der Schulzeit wird unter dem Namen „Kinderzeit“ an allen Grundschulen und der Grundschulförderklasse der Stadt Radolfzell angeboten. ²An weiterführenden Schulen wird für Klasse 5 eine Frühbetreuung vor Schulbeginn (Betreuungsblock 1) bei bestehenden Grundschulgruppen und freien Aufnahmekapazitäten ergänzend angeboten. ³Am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum an der Hausherrens Schule wird für Klasse 5 und 6 eine Mittagsbetreuung an drei Tagen pro Woche nach Schulende bis 15.00 Uhr angeboten. ⁴Die Kinderzeit umfasst die Betreuungsangebote an den genannten Schulen gemäß § 5. ⁵Sie beginnt jeweils mit dem Schulanfang im September und endet mit dem Schuljahr am 31.07. des Folgejahres. ⁶Satz 2 tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

(2) Ferienbetreuung:

¹Die Ferienbetreuung umfasst das kommunale Betreuungsangebot von Montag bis Freitag während der Ferien in Baden-Württemberg. ²Die Ferienbetreuung findet an 11 von 14 Ferienwochen zentral an einer Radolfzeller Schule statt. ³Dies sind: die Fastnachtsferienwoche, die zwei Osterferienwochen, die zweite Pfingstferienwoche, sechs Wochen Sommerferien und die Herbstferienwoche. ⁴Zusätzlich wird eine weitere Woche nach dem Ende der Sommerferien für die kommenden Erstklässler angeboten. ⁵In der ersten Pfingstferienwoche und in den beiden Weihnachtsferienwochen wird keine Ferienbetreuung angeboten.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist maßgebend für die Benutzung und die Gebührenerhebung des kommunalen Betreuungsangebotes der Kinderzeit und der Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell.
- (2) Träger dieses kostenpflichtigen Angebots ist die Stadt Radolfzell.

§ 4 Betreuungsinhalt

- (1) ¹Die Gestaltung der Betreuungsangebote orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler. ²Die Angebote der Kinderzeit beinhalten insbesondere spielerische und freizeitpädagogische Aktivitäten, sowie eine Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Angebote der Ferienbetreuung beinhalten erlebnispädagogische, kreative und spielerische Aktivitäten.

§ 5 Betreuungsangebote

(1) Kinderzeit:

Folgende Betreuungsangebote werden angeboten:

| | | |
|---|-------------------------------|----------------------|
| ¹Für Schüler im Halbtagsbetrieb von Grundschulen | | |
| Buchungsblock 1 | 07:00 Uhr - 14:00 Uhr | 3x oder 5x wöchentl. |
| Buchungsblock 2 | 14:00 Uhr - 16:00 Uhr | 3x oder 5x wöchentl. |
| Buchungsblock 3 | 16:00 Uhr - 18:30 Uhr | 3x oder 5x wöchentl. |
| ²Für Schüler im Ganztagsbetrieb von Grundschulen | | |
| Buchungsblock 1 | 07:00 Uhr - Unterrichtsbeginn | 5x wöchentl. |
| Buchungsblock 2 | Unterrichtsende - 16:00 Uhr | 3x oder 5x wöchentl. |
| Buchungsblock 3 | 16:00 Uhr - 18:30 Uhr | 3x oder 5x wöchentl. |
| ³Für Schüler von weiterführenden Schulen Klasse 5 | | |
| (bei bestehenden Gruppenangeboten) | 07:00 Uhr - Unterrichtsbeginn | 5x wöchentl. |
| ⁴Für Kinder des SBBZ Klasse 5+6 | | |
| | Unterrichtsende - 15:00 Uhr | 3x wöchentl. |

⁵Im Grundschulbereich der Halbtagschule ist die Buchung des Vormittages Voraussetzung für die Nachmittagsbuchung. ⁶Das Betreuungsangebot von 14.00 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr findet am jeweiligen Standort statt, wenn am 01. Juli des Jahres fünf verbindliche Anmeldungen für das neue Schuljahr vorliegen. ⁷Werden auf Ende Februar Kinder abgemeldet, hat das Angebot Bestandsschutz bis zum Schuljahresende. ⁸Satz 3 tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

(2) Ferienbetreuung:

Folgende Betreuungsangebote werden angeboten:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| ¹ Buchungszeit 1 | 08:00 Uhr – 14:00 Uhr |
| ² Buchungszeit 2 | 14:00 Uhr – 17:00 Uhr |

³Die Ferienbetreuung kann jeweils wochenweise gebucht werden. ⁴Anträge auf Zulassung müssen zwei Wochen vor dem Beginn dem jeweiligen Ferienbetreuungsblock (Fasnacht/ Ostern/ Pfingsten/ Sommer/ Herbst) in der Abteilung Schulen und Sport eingehen. ⁵Das Betreuungsangebot findet statt, wenn zehn Zulassungen je Buchungszeit vorliegen. ⁶Wird die erforderliche Zahl der Zulassungen nicht erreicht, werden die Eltern eine Woche vor Beginn des Ferienbetreuungsblocks über das Nichtzustandekommen schriftlich informiert.

§ 6 Zulassung

- (1) ¹Für die Betreuung in der Kinderzeit zulassungsberechtigt sind Schüler, die die Schulen nach § 2 Abs.1 besuchen.
- (2) ¹Für die Ferienbetreuung sind Schüler bis Klasse 4 des laufenden Schuljahres zulassungsberechtigt, die in Radolfzell wohnen. ²Beim Wechsel zur weiterführenden Schule werden die Sommerferien noch dem laufenden Schuljahr zugerechnet. ³Bei freier Kapazität können auch Schüler betreut werden, die außerhalb von Radolfzell wohnen, ⁴Voraussetzung ist, dass sie eine Grundschule in Radolfzell besuchen.
- (3) Alle Schüler sind unabhängig von der nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft und Orientierung ihrer Familie in der Kinderzeit und Ferienbetreuung willkommen und werden in der Platzvergabe gleichberechtigt berücksichtigt.
- (4) ¹Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten. ²Im Antrag sind anzugeben:
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - Vor- und Nachname/n, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten der/des Sorgeberechtigten
 - Besuchte Schule und Klassenstufe des Kindes, der Klassenlehrer
 - Gewünschte Buchungsblöcke
 - Gewünschter Aufnahmetermin bzw. gewünschte Ferienwoche/n
- (5) Im Hinblick auf die Aufnahme erlässt die Stadt Radolfzell einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird auch der Aufnahmetermin angegeben.
- (6) Änderungen der im Antrag auf Zulassung gemachten Angaben sind der Abteilung Schulen und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt aufsteigend nach Alter der Schüler. ²Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. ³Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. ⁴Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

1. Alleinerziehendes Elternteil
 - » in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, häusliche Pflege eines Familienangehörigen
 2. Alleinlebendes Elternteil
 - » in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, häusliche Pflege eines Familienangehörigen
 3. Zusammenlebende Elternteile
 - » beide in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II oder häuslicher Pflege eines Familienangehörigen
 4. Zusammenlebende Elternteile
 - » eines von beiden in Erwerbstätigkeit Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, häusliche Pflege eines Familienangehörigen
 5. Mindestens ein Elternteil arbeitssuchend
 - » mit Bestätigung
 6. Mehr als ein Jahr Wartezeit nach gewünschtem Aufnahmedatum
- (2) ¹Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen können das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. ²Voraussetzung dafür ist, dass den besonderen Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden kann. ³Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der täglichen Öffnungszeit kann aus diesem Grund eingeschränkt werden. ⁴Je nach den besonderen Bedürfnissen des Kindes sind 2 Plätze für die Betreuung anzurechnen. ⁵Vor der Aufnahme des Kindes ist ein Informationsgespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen, um die Möglichkeiten der Betreuung zu klären.
- (3) ¹Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Einrichtungsleitung. ²Bei Schülern nach Absatz 2 entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gesamtleitung der Kinderzeit.

§ 8 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) ¹Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis in der Kinderzeit beginnt mit der Aufnahme des Kindes jeweils zum 1. eines Monats und endet automatisch zum Ende des Schuljahres. ²Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ihr Kind von der Kinderzeit abmelden. ³Die Abmeldung hat gegenüber der Abteilung Schulen und Sport schriftlich zu erfolgen. ⁴Das Recht der außerordentlichen Abmeldung wird bei Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Wegzug aus Radolfzell eingeräumt. ⁵Dies hat mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis in der Ferienbetreuung beginnt jeweils am 1. Werktag des gebuchten Betreuungsangebotes und endet mit Ablauf der Zulassung (gebuchte Ferienwoche) automatisch.

§ 9 Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist zum Beginn des Folgemonats möglich, sofern die jeweilige Kinderzeit die erforderliche Betreuungskapazität hat.

- (2) ¹Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar den Betreuungsumfang reduzieren. ²Der Antrag auf Änderung der Zulassung soll 14 Tage vor dem beantragten Änderungszeitpunkt bei der Abteilung Schulen und Sport schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Widerruf der Zulassung

- (1) ¹Die Stadt Radolfzell kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere wenn,
- a) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 2 Monate im Rückstand sind,
 - b) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht besucht hat,
 - c) die Sorgeberechtigten die in der Kinderzeit-Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde,
 - e) wenn die Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund besonderer Anforderungen des Kindes durch das Personal nicht mehr geleistet werden kann oder
 - f) das Kind trotz Abmahnung der Sorgeberechtigten den Betrieb einer Betreuungseinrichtung wiederholt oder nachhaltig stört oder durch sein Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
- (2) ¹Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Der/Die Sorgeberechtigte/n sind anzuhören. ³Der Ausschluss ist unter einer Wahrung von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen. ⁴Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Für die Betreuung in der Kinderzeit erhebt die Stadt Radolfzell Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1. ²Die Gebühren für die Kinderzeit werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. ³Der August und der September sind gebührenfrei. ⁴Für die Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß Anlage 2 erhoben.
- (2) ¹Die Kinderzeit und die Ferienbetreuung bieten eine Mittagsverpflegung an. ²Die Verpflegungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. ²Die Gebührenpflicht endet bei Widerruf des Zulassungsbescheides nach § 10 Abs. 1 mit Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides und bei Abmeldung des Kindes nach § 8 Abs. 1 mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der vorübergehenden Schließungszeiten der Kinderzeit (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (5) Inhaber einer Zeller Karte erhalten 50% Ermäßigung auf die Gebühren der Kinderzeit und der Ferienbetreuung.

§ 12 Sonderfälle der Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) ¹Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen. ²Bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen, entfällt die Gebühr i. H. v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.
- (2) ¹Wird die Zulassung zur Kinderzeit oder Ferienbetreuung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 zeitlich eingeschränkt, können die Benutzungsgebühren im Einzelfall auf Antrag der/des Sorgeberechtigten angepasst werden. ²Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten.
- (3) ¹Wird die Kinderzeit aufgrund von Personalmangel ganz oder teilweise geschlossen oder die Betreuungszeit reduziert, bleibt die Gebühr zu bezahlen, wenn diese Einschränkung nicht länger als fünf zusammenhängende Betreuungstage nach Abs. 5 dauert. ²Bei einer Einschränkung von längerer Dauer als fünf zusammenhängender Betreuungstage reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend der Einschränkung der Betreuungszeit. ³Die Reduzierung erfolgt in diesem Fall rückwirkend ab dem ersten Tag dieser Einschränkung für je fünf zusammenhängende Betreuungstage um ¼ der Monatsgebühr. ⁴Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten.
- (4) Wird die Kinderzeit oder Ferienbetreuung aufgrund von Personalmangel im Notbetrieb geführt (Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht an allen gebuchten Tagen pro Woche möglich), reduziert sich die Gebühr analog Abs. 3.
- (5) ¹Zusammenhängende Betreuungstage sind Tage, an denen die Kinderzeit regulär geöffnet hätte. ²Tage am Wochenende sowie gesetzliche Feiertage oder einzelne Schließtage stellen keine Unterbrechung dar.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der antragstellende Sorgeberechtigte/sind die antragstellenden Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderzeit/Ferienbetreuung besucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Zulassungsbescheid verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühren werden zu Beginn des Benutzungsverhältnisses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. ²Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) ¹Die Benutzungsgebühr für die Kinderzeit wird jeweils zum ersten des Monats erhoben. ²Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ³Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebühren- oder Änderungsbescheid ergeht.

- (4) ¹Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird nach Ende der Ferienbetreuungszeit durch Zusendung eines Gebührenbescheides erhoben. ²Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) ¹Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Kinderzeit wird nicht erstattet. ²Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Ferienbetreuung wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes für das angemeldete Kind erstattet.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell vom 25.09.2018 inklusive ihrer Satzungsänderungen (letzte Änderung vom 05.10.2021) außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 06.02.2024

Gez.
Simon Gröger, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.